

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Unternehmer

§ 1 Geltungsbereich

1. Nachfolgende Regelungen des Auftragnehmers gelten für sämtliche vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien, damit insbesondere, aber nicht abschließende für Angebote, Auftragsbestätigungen, Lieferungen und Leistungen.
2. Mit der Erteilung des Auftrags erklärt sich der Auftraggeber mit diesen Bedingungen einverstanden.
3. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennt der Auftragnehmer nicht an, es sei denn, er hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.
4. Diese Bedingungen gelten ausschließlich für **Unternehmer**. Allgemeine Geschäftsbedingungen für Verbraucher werden gesondert geregelt.
5. Alle vertraglichen Vereinbarungen, zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich niedergelegt sind.

§ 2 Zustandekommen des Vertrages

1. Ein Vertrag kommt dadurch zustande, dass der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer einen Auftrag/ Bestellung (=Angebot) abgibt und der Auftragnehmer dies dann durch Übersendung der schriftlichen Auftragsbestätigung annimmt.

Soweit in der Bestellung notwendige Auftragsdetails fehlen oder Auftragsinhalte enthalten sind, die so nicht umgesetzt werden können, wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber dies schriftlich mitteilen, so dass nachfolgend eine Einigung über den konkreten Auftrag erzielt werden kann. Die Verhandlungen werden sodann wieder durch Versenden der schriftlichen Auftragsbestätigung abgeschlossen.

2. Besteht zwischen den Vertragsparteien eine Rahmenvereinbarung, so gehen diese individuellen Vereinbarungen, wie sämtlichen individuellen Vereinbarungen, den Geschäftsbedingungen vor, sofern hier Abweichendes geregelt ist.

§ 3 Unterlagen des Auftraggebers

1. An sämtliche Unterlagen des Auftragnehmers, insbesondere Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen (im Folgenden: Unterlagen) behält sich der Auftragnehmer seine eigentums- und urheberrechtlichen Rechte uneingeschränkt vor.

2. Die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn der Auftrag dem Auftragnehmer nicht erteilt wird, unverzüglich an den Auftragnehmer zurückzugeben. Im Übrigen wird auf die Geheimhaltungsklausel § 11 verwiesen.

§ 4 Lieferzeiten

1. Verbindliche Liefertermine oder -fristen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung der Parteien. Im Übrigen handelt es sich bei Lieferterminen um unverbindliche Angaben.

2. Die von dem Auftragnehmer angegebene Lieferzeit beginnt erst, wenn

die Auftragsbestätigung dem Auftraggeber zugegangen ist und

soweit eine Anzahlung vereinbart ist, diese eingegangen ist und

der Auftraggeber alle ihm obliegenden Verpflichtungen ordnungsgemäß und rechtzeitig erfüllt hat und

die notwendigen Genehmigungen betreffend den Auftrag vorliegen.

Liefertermine stehen grundsätzlich unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Belieferung durch Lieferanten des Auftragnehmers, es sei denn, der Auftragnehmer hat die Nichtbelieferung durch den Vorlieferanten zu vertreten.

3. Liefertermine verlängern sich bei Unternehmern als Auftraggeber um den Zeitraum, in dem der Auftragnehmer durch Umstände, die er nicht zu vertreten

hat, daran gehindert ist, die Leistungen zu erbringen und um eine angemessene Anlaufzeit nach Ende der Behinderung.

4. Der Auftragnehmer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, vorbehaltlich der nachfolgenden Begrenzungen, wenn es sich bei dem Vertrag um ein Fixgeschäft handelt oder der Auftraggeber in Folge des von dem Verkäufer zu vertretenden Lieferverzuges berechtigt ist, sich auf den Fortfall seines Interesses an der Vertragserfüllung zu berufen. Die Haftung richtet sich unbeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn ein Schaden an Leben, Körper und Gesundheit vorliegt. Im Übrigen wird auf die vorliegenden Regelungen der Geschäftsbedingungen verwiesen.

5. Ebenso haftet der Auftragnehmer dem Auftraggeber bei Lieferverzug nach den gesetzlichen Bestimmungen, beschränkt auf eine von diesem zu vertretende vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung des Vertrages, wobei ein Verschulden der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zuzurechnen ist. Die Haftung ist jedoch auf den vorhersehbaren typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, wenn der Lieferverzug nicht auf einer von dem Auftragnehmer zu vertretenen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht, insbesondere wenn eine wesentliche Vertrags- oder Kardinalspflicht verletzt ist. Im Übrigen wird auf die Regelungen der vorliegenden Geschäftsbedingungen verwiesen.

6. Im Übrigen kann der Auftraggeber, soweit er ein Unternehmer ist, im Falle eines vom Auftragnehmer zu vertretenden Lieferverzuges für jede vollendete Woche des Verzuges höchstens eine pauschalierte Entschädigung in Höhe von 3 % des Lieferwertes, maximal jedoch nicht mehr als 15 % des Lieferwertes geltend machen.

7. Eine weitergehende Haftung für einen von dem Auftragnehmer zu vertretenden Lieferverzug ist ausgeschlossen. Die weitergehenden Ansprüche und Rechte des Auftraggebers, die ihm neben dem Schadensersatzanspruch wegen eines vom Auftragnehmer zu vertretenden Lieferverzugs zustehen, bleiben unberührt.

§ 5 Gefahrenübergang

1. Der Gefahrübergang erfolgt nach ordnungsgemäß vorgenommener Abnahme iSv § 640 BGB. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Auftraggeber die Leistungen nicht innerhalb einer ihm vom Auftragsnehmer bestimmten, angemessenen Frist abnimmt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

2. Der Auftragnehmer hat Anspruch auf Teilabnahme für in sich abgeschlossene Teile der Leistung.

3. Ist eine Versendung der Ware vom Auftraggeber beauftragt, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung mit Absendung der Ware oder Übergabe an den Frachtunternehmer, spätestens jedoch mit Verlassen der Ware vom Werksgelände auf den Auftraggeber über.

Dies gilt auch für Teillieferungen und unabhängig davon, wer die Frachtkosten trägt.

Der Auftragnehmer wird sich bemühen, hinsichtlich Versandart und Versandweg Wünsche und Interessen des Auftraggebers zu berücksichtigen. Dadurch bedingte Mehrkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Der Auftragnehmer nimmt Transport- und sonstige Verpackungen nicht zurück. Der Auftraggeber hat für die Entsorgung der Verpackung auf eigene Kosten zu sorgen.

Anderweitige Vereinbarungen hierzu sind schriftlich gesondert zu treffen.

Kann der Versand nicht oder nicht fristgerecht infolge von Umständen erfolgen, die dem Auftragnehmer nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der schriftlichen Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Auftraggeber über.

§ 6 Preise

1. Die vertragliche Leistung erfolgt zu den vereinbarten Preisen.

2. Die Preise werden als Nettopreise angegeben. Die Mehrwertsteuer wird gesondert angeführt.

3. Sämtliche Nebenkosten, insbesondere Verpackungskosten, Dokumentationskosten, Frachtkosten, Zoll oder vergleichbare Nebenkosten werden in der Rechnung gesondert angeführt.

4. Haben die Vertragsparteien zudem eine Montage schriftlich vereinbart, so werden alle diesbezüglichen Nebenkosten, wie insbesondere Reisekosten, Transportkosten betreffend Personal und Material ausgewiesen.

5. Für den Fall, dass nach Vertragsschluss die vom Auftragnehmer zu zahlenden Netto-Einkaufspreise für die vertragsgegenständlichen Materialien zum Zeitpunkt ihrer Lieferung um mehr als 10% Prozent steigen oder fallen sollten, hat jede der beiden Vertragsparteien das Recht, von der jeweils anderen den Eintritt in ergänzende Verhandlungen zu verlangen, mit dem Ziel, durch Vereinbarung eine angemessene Anpassung der vertraglich vereinbarten Preise für die betroffenen vertragsgegenständlichen Materialien an die aktuellen Lieferpreise herbeizuführen.

§ 7 Zahlungsbedingungen, Aufrechnungsverbot

1. Rechnungen sind ohne Abzug zehn Tage nach Rechnungsdatum fällig und zu zahlen, soweit kein anderes Zahlungsziel vereinbart ist. Die Zahlungsverpflichtung ist durch Überweisung auf das angegebene Konto des Auftragnehmers oder durch Barzahlung zu erfüllen.

2. Skonto wird nur dann gewährt, wenn es zwischen den Vertragsparteien gesondert verhandelt und bei Auftragserteilung schriftlich vereinbart wurde.

3. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist steht dem Auftraggeber das Recht zu, Verzugszinsen in Höhe von 8%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu berechnen.

Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist damit nicht ausgeschlossen.

4. Der Auftragnehmer ist zu jeder Zeit berechtigt, Vorauszahlungen oder Abschlagszahlungen vom Auftraggeber zu verlangen.

5. Nur unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen berechtigen den Auftraggeber zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung. Die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts ist ausgeschlossen, sofern dieses auf einem anderen Rechtsverhältnis beruht.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

1. Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum an der Ware bis zum vollständigen Ausgleich der Forderungen des Auftragnehmers ausdrücklich vor.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die gelieferte Ware pfleglich zu behandeln und auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zu versichern.

Soweit Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Auftraggeber diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen (lassen).

2. Besteht zwischen den Vertragsparteien ein Kontokorrentverhältnis, behält sich der Auftragnehmer das Eigentum an der Ware bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Kontokorrentverhältnis vor.

Der Eigentumsvorbehalt bezieht sich auf den anerkannten Saldo.

3. Der Auftraggeber ist befugt, über die gekaufte Ware im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen.

4. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Ware entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei der Auftragnehmer hier als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren

Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt der Auftragnehmer Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte dieser verarbeiteten Waren.

5. Die aus dem Weiterverkauf entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Auftraggeber schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe des etwaigen Miteigentumsanteils (Ziff. 4) zur Sicherung an den Auftragnehmer ab.

Der Auftraggeber ist ermächtigt, diese bis zum Widerruf oder zur Einstellung seiner Zahlungen an den Auftragnehmer für dessen Rechnung einzuziehen. Zur Abtretung dieser Forderungen ist der Auftraggeber auch nicht zum Zwecke der Forderungseinziehung im Wege des Factorings befugt, es sei denn, es wird gleichzeitig die Verpflichtung des Faktors begründet, die Gegenleistung in Höhe unseres Forderungsanteils solange unmittelbar an uns zu bewirken, als noch Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber bestehen.

6. Zugriffe Dritter auf die auftragnehmerseitigen Waren und Forderungen sind vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Kosten für die Geltendmachung etwaiger Rechte gegenüber Dritten gehen zu Lasten des Auftraggebers, soweit die Kosten nicht von Dritten getragen werden.

7. Die Ausübung des Eigentumsvorbehalts ist nicht auszulegen als Rücktritt vom Vertrag.

8. Die Waren und die an ihre Stelle tretenden Forderungen dürfen vor vollständiger Bezahlung der auftragnehmerseitigen Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherung übereignet werden.

9. Übersteigt der Wert der Sicherheiten die Forderungen des Auftragnehmers um mehr als 20%, so wird der Auftraggeber auf Verlangen des Auftragnehmers insoweit Sicherheiten nach seiner Wahl freigeben.

§ 9 Gewährleistung

Die Geltendmachung von Gewährleistungsrechten setzt voraus, dass der Auftraggeber seiner nach § 377 HGB geschuldeten sofortigen Untersuchungs-

und Rückpflicht ordnungsgemäß nachgekommen ist.

2. Sachmängelansprüche verjähren für Unternehmer in 12 Monaten nach Gefahrübergang, soweit nichts anderes vereinbart ist.

Dies gilt nicht, soweit das Gesetz zwingend längere Fristen vorschreibt, wie etwa, aber nicht abschließend bei § 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 479 Abs. 1 (Rückgriffanspruch) und 634a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB, sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Lieferers und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels.

3. Ist der Auftraggeber Unternehmer, hat dieser Sachmängel gegenüber dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

4. Soweit ein Mangel im Sinne der vorliegenden AGB zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, wird der Auftragnehmer innerhalb angemessener Frist nach seiner Wahl nachbessern oder Ersatzware liefern.

5. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so steht dem Auftraggeber das Recht zu, zu mindern oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten.

Unberührt bleibt das Recht des Auftraggebers, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und dieser Bedingungen Schadensersatz statt der Leistungen zu verlangen.

6. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei geringfügigen Bearbeitungsspuren, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.

Werden vom Auftraggeber oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

7. Ansprüche des Auftraggebers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Anwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

8. Rückgriffansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer gemäß § 478 BGB (Rückgriff des Unternehmers) bestehen nur insoweit, als der Auftraggeber mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang der Rückgriffanspruchs des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer gemäß § 478 Abs. 2 BGB gilt ferner Ziff. 7. entsprechend.

9. Für Schadenersatzansprüche gelten im Übrigen § 10 Schadenersatzansprüche und Rücktritt.

§ 10 Schadenersatzansprüche und Rücktritt

1.

Der Auftragnehmer haftet uneingeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von dem Auftragnehmer, seinen gesetzlichen Vertretern oder seinen Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für Schäden, die von der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz umfasst werden, sowie für Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen sowie Arglist des Auftragnehmers, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

Soweit der Auftragnehmer bezüglich der Ware oder Teile derselben eine Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsgarantie abgegeben hat, haftet er auch im

Rahmen dieser Garantie. Eine solche Garantie ist jedoch schriftlich gesondert zu vereinbaren. Für Schäden, die auf dem Fehlen der garantierten Beschaffenheit oder Haltbarkeit beruhen, aber nicht unmittelbar an der Ware eintreten, haftet der Auftragnehmer allerdings nur dann, wenn das Risiko eines solchen Schadens ersichtlich von der Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie erfasst ist.

2.

Der Auftragnehmer haftet auch für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, soweit diese Fahrlässigkeit die Verletzung solcher Vertragspflichten betrifft, deren

Einhaltung für die Erreichung des Vertragszweckes von besonderer Bedeutung ist. Das Gleiche gilt, wenn dem Auftraggeber Ansprüche auf Schadensersatz statt der Leistung zustehen. Er haftet jedoch nur, soweit die Schäden typischerweise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind.

3.

Eine weitergehende Haftung des Auftragnehmers bei Verkauf einer Sache ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

Dies gilt insbesondere auch für deliktische Ansprüche oder Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen statt der Leistung. Soweit die Haftung des Auftragnehmers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung seiner Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

4. Soweit die Lieferung unmöglich ist, ist der Auftraggeber berechtigt, Schadenersatz zu verlangen, es sei denn, dass der Auftragnehmer die Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat. Jedoch beschränkt sich der Schadenersatzanspruch des Auftraggebers auf 10% des Wertes desjenigen Teils der Lieferung, der wegen der Unmöglichkeit nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden kann. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird; eine Änderung der

Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.

5. Der Auftraggeber kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag nur zurücktreten, wenn der Auftragnehmer die Pflichtverletzung zu vertreten hat; im Falle von Mängeln verbleibt es jedoch bei den gesetzlichen Voraussetzungen.

§ 11 Geheimhaltung

1. Die Vertragspartner verpflichten sich zur vertraulichen Behandlung aller als vertraulich bezeichneten oder sich aus den Umständen als vertraulich zu behandelnd ergebenden Informationen und Unterlagen des jeweils anderen Vertragspartners, sowie deren Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

2. Nicht von der Geheimhaltung umfasst sind Informationen und Unterlagen, die im Zeitpunkt der Offenlegung allgemein bekannt und zugänglich oder dem empfangenden Vertragspartner zum Zeitpunkt der Offenlegung bereits bekannt waren oder ihm von Dritten berechtigterweise zugänglich gemacht worden sind.

§ 12 Sonstiges

1.

Das Vertragsverhältnis und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

2.

Ist der Auftraggeber Unternehmer, so ist der Gerichtsstand Ingolstadt.

3.

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen

Bestimmungen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

